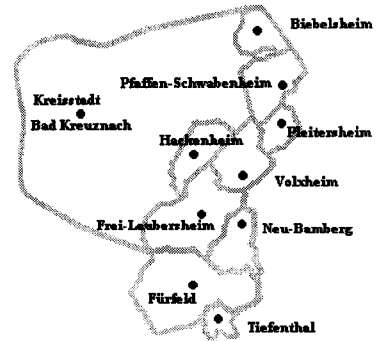


Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



Verbandsgemeindeverwaltung ☒ Rheingrafenstrasse 2 • 55543 Bad Kreuznach

Eheleute
Jaqueline Vogel und Friedrich Steeg
Kreuznacher Str. 22
55546 Volxheim

Ordnungs- und Sozialverwaltung		
Auskunft erteilt: Herr Lunkenheimer		Zimmer Nr.: 12
☎-Vermittlung (0671)91-0	☎-Durchwahl 91-14	☎ Telefax (0671)91-37
E-Mail: lunkenheimer@vgvkh.de		

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
06.09.07

Unser Zeichen
II/139-12

Datum
12.09.07

Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 14.08.07 und den Nachtrag vom 17.08.07 hierzu z.G. der Ortsgemeinde Volxheim wegen Aufstellung von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in der Gemarkung Volxheim

Sehr geehrte Frau Vogel,
sehr geehrter Herr Steeg,

gegen unseren Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 06.09.07 fristgerecht Widerspruch erhoben. Zunächst bedürfen zweier Aussagen in Ihrem Widerspruch einer Klarstellung:

1. Der Unterzeichner hat Ihnen keineswegs bestätigt, dass in dem Gespräch vom 13.08.07 vereinbart wurde „die Hauptlesezeit beträgt 6 Woche (vom 13.08.-23.09.) und kann um 1 Woche verlängert werden“. Wenn Sie sich an den Gesprächsverlauf erinnern, so haben Sie angesprochen 6 + 1 Woche, worauf durch den Unterzeichner erklärt wurde, dass diese 6 Wochen im Grunde den 30.09.07 bedeuten, ohne dass hier eine nähere Festlegung dieses „Endtermines“ für die flächendeckende Abwehr durch die Gesprächsteilnehmer erfolgte. Ihnen, Herr Steeg, hatten wir im Telefonat vom 16.08.07 gegenüber lediglich bestätigt, dass von 6 +1 Woche gesprochen wurde.

2. Es ist keinesweges so, dass das Gesprächsergebnis vom 13.08.07 in unserem Bescheid ignoriert wurde. Das Gegenteil ist der Fall. Von daher gab es keine Veranlassung mit Ihnen vor Bescheiderteilung Rücksprache zu nehmen. Wie Sie zu der Erkenntnis kommen, dass wir Ihnen gegenüber ausdrücklich bestätigt haben, auf eine Rücksprache bewusst zu verzichten, ist uns unerklärlich. Der Unterzeichner hat Ihnen gegenüber, Herr Steeg, in dem Telefonat vom 21.08.07 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Bescheid vom 14.08.07 mit der Ergänzung vom 17.08.07 nicht mehr verändert wird.

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:
www.vgvkh.de
info@vgvkh.de

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Verweigerung zur Zugangsöffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet.

Was den Inhalt Ihres Widerspruches betrifft, so ist dieser gerader im Hinblick auf das Gespräch vom 13.08.07 in unserer Verwaltung nicht verständlich, denn Sie legen den Bescheid nun so aus, dass die Hauptlesezeit bis 31.10.07 ausgedehnt ist. Gerade das war nicht das Ergebnis des Gespräches. Sie werden sich erinnern, dass wir davon gesprochen haben, dass es keine gesetzliche Definition des Begriffes der Hauptlesezeit gibt. In der früher gültigen Herbstordnung wurde die Hauptlesezeit durch den jeweiligen Leseausschuss jeder Ortsgemeinde festgelegt, wobei dies für die verschiedenen Rebsorten mit ihren verschiedenen Reifegraden auch unterschiedlich geregelt wurde. Dies alles gibt es nicht mehr.

Punkt 1 unseres Bescheides betrifft zunächst einmal die generelle Genehmigung zum Aufstellen und Betrieb entsprechender Abwehrgräte und legt fest, dass diese nur für die Weinlese des Jahres 2007 gilt und am 31.10.07 erlischt.

Punkt 2 spricht nun den flächendeckenden Einsatz an und legt fest, dass dieser flächendeckende Einsatz am 30.09.07 beendet sein muss. Hierbei war für uns auf Grund des Gespräches vom 13.08.07 klar, dass mit dem Begriff „flächendeckend“ der gemeinsame Betrieb der Geräte an den Standorten gemeint ist, die sich aus dem Protokoll von Herrn Dr. Altmeyer vom 16.04.07 ergeben, was auch in der Auflistung unter Nr. 7 unseres Bescheides zum Ausdruck kam.

Ist der Großteil der Flächen abgeerntet, dann bedarf es nicht mehr des Einsatzes aller Geräte, so dass von daher auch nicht mehr von einem flächendeckenden Einsatz gesprochen werden kann. Insofern ist der flächendeckende Einsatz beendet. Über den 30.09.07 hinaus, können natürlich noch einzelne Geräte im Einsatz sein, wenn einzelne Weinberge auf Grund des Reifegrades des Lesegutes noch nicht geerntet werden und damit geschützt werden müssen. Diese Einzelfälle fallen damit nicht unter den Begriff des flächendeckenden Einsatzes. Hierüber bestand nach unserer Auffassung auch in dem Gespräch vom 13.08.07 Einigkeit, sowohl was die Beendigung des Geräteeinsatzes in abgeernteten Flächen als auch in noch zu schützenden einzelnen Flächen betrifft.

Da wir Ihrem Widerspruch nicht abhelfen können, haben wir den Vorgang dem Kreisrechausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Sollten Sie auf Grund unserer Ausführungen zu der Erkenntnis gelangen, Ihren Widerspruch zurücknehmen zu können, dann bitten wir, dies entweder uns oder direkt dem Kreisrechausschuss gegenüber schriftlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Lunkenheimer)

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Nahe KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

www.vgvkh.de

info@vgvkh.de

Elektronische Kommunikation - § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Verweigerung zur Zugangseröffnung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Bürgerinnen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird hiermit **ausdrücklich nicht** eröffnet.

AUSSERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUSSERHALB DIESER
ZEITEN